

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

**1831**

525 (16.7.1831)

§ 25 des 1. Separat. / Protocoll

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt institutioen Central Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden: Herrn Brückler.

· Bayern · von Flau.

· Frankreich · Engelhardt.

· Hessen · Verdier.

· Nassau · Ritter von Roestler, Präsident.

· Niederrhein · J. Brueckner.

· Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 10<sup>ten</sup> Juli 1831.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Großherzogliche Badische Herr Bevollmächtigte Nachstehendes einrücken:

Baden; Der Großherzogliche Bevollmächtigte ist beauftragt, zur Kenntniß hochverordnete Central-Commission zu bringen; wie die unter dem 10<sup>ten</sup> v. M. allersorts ratifizierte neue Rheinschiffahrts-Ordnung, bereits durch das Großherzogliche Staats- und Regierungs-Blatt, Nr. XII., vom 8<sup>ten</sup> d. M. öffentlich verkündet worden, und Großherzogl. Badischer Seite zu deren bis zum 17<sup>ten</sup> d. M. eintrittenden Vollzuge, die nötigen Einrichtungen getroffen sind.

§ II.

Baden; Mit Beziehung auf die bereits zu Protocoll gegebenen Anzeige von der Großherzg. Badischen Seite erfolgten öffentlichen Verkündigung der neuen Rheinschiffahrts-Ordnung und getroffenen weiteren Einrichtung ihres Vollzugs, bekennt sich der Unterzeichnete, Namens und aus Auftrag der Großherzoglichen Regierung hochverordnete Central-Commission hiermit gleichzeitig in Kenntniß zu setzen:

- 1) dass die Großherzogliche Regierung, außer Mannheim, auch noch die Land-Stationen zu Schrodt und Freistadt, als Freihafen für die Rheinschiffahrt; sodann den Hafen zu Mannheim, zugleich auch als Freihafen für die Neckarschiffahrt; und die Station zu Weitheim, als Freihafen für die Schiffahrt des Mains hiermit erkläre;
- 2) dass die Großherzogliche Regierung den Rheinschiffen, auch die Befahrung des Neckars und Mains, dahingegen aber auch ihren Neckar- und Main-Schiffen die Durchfahrt des Rheins, von dem 17<sup>ten</sup> d. Mts. an, als dem Tage, wonit die neue Rheinschiffahrts-Ordnung vertragsmässig zum Vollzug kommt, dem Art. 11. und 15. derselben zufolge, gestatten werde.

Hessen; Der Großherzogl. Hessische Bevollmächtigte versteht die eben verlesene Großherzogl. Badische Erklärung, in so weit sie sich auf die Errichtung eines Freihafens für den Neckar in Mannheim und die beantragte Theilnahme der Neckar-Schiffer an den Vortheilen der Rheinschiffahrt bezieht, dahin:

dass

dass demzufolge von nun an auch, gemäß dem 2<sup>ten</sup>. Absatz der Art. 9 und 10. des neuen Rheinschiffahrts-Vertrags, die bis jetzt in Mannheim von der daselbst aus oder in den Neckar pafsenden, und vorzüglich den nicht umschlagenden Schiffen, namentlich den Wimpfener Salz-Ladungen, erhobenen hohen Transit-Gebühren hinwegfallen, und durch ein mäßiges Wasser-Waggeld, wie es die Großherzogl. Badischen Schiffs- und namentlich Salz-Ladungen selbst bezahlen werden, werden ersetzt werden, —

worüber vor die gefällige Ausserung des Großherzogl. Badischen Herrn Bevollmächtigten erbittet.

Baden; Der Großherzogliche Bevollmächtigte, seinen Instructionen gemäß angewiesen, sich in die Erörterung der zu besonderer Verhandlung verwiesenen Neckar-Schiffahrts-Angelegenheiten, bei den Rhein-Schiffahrts-Verhandlungen nicht näher vorerst einzulassen, ist hiernach blos in dem Falle, die vorstehende Anfrage seines Großherzoglich Hessischen Herrn Collegen seiner allerhöchsten Regierung zu unterlegen und das Protocoll offen zu behalten. —

Hessen; Da nach den Grundsätzen der distributiven Gerechtigkeit, wenn die Neckarschiffahrt an den vertragsmäßigen Vortheilen der Rheinschiffahrt Theil nehmen soll, die wesentlichen Erleichterungen auch auf jenem Nebenstrom statt zu finden haben werden, welche die Theilnahme an der Schiffahrt dieses Nebenstroms möglich machen und von dem Geiste wie dem Wortlade des Vertrags vorgezeichnet sind; so sieht der Großherzogl. Hessische Bevollmächtigte vertrauensvoll der zugesicherten Erklärung seines Großherzogl. Badischen Herrn Collegen entgegen und behält sich einstweilen das Protocoll offen.

Baden; Der Unterzeichnete bezieht sich lediglich auf seine voranstehende Erklärung.

### § III.

Präsidium; Es erscheint durchaus nothwendig, ernstlichen Bedacht zu nehmen, — die bis zum 1<sup>ten</sup> d. M. erwachsenen Schulden und Lasten der Gemeinschaft zu decken. —

Sie sind von dem Königl. Französischen Herrn Bevollmächtigten im Protocoll vom 1.<sup>ten</sup> April zu 3000 Gulden berechnet worden. —

In der wesentlichen Unterstellung des gemeinschaftlichen Einverständnisses ist im 51<sup>ten</sup> Protocoll am Reparations-Tuß angenommen worden, der von der bisher üblichen Weise, die erforderlichen Gelder aufzubringen, abweicht.

Preußen hat nach jener Reparation von der Summe ad 3000 fl. allein 3746 fl. zu übernehmen. —

Der Königl. Preussische Herr Bevollmächtigte nimmt Anstand, — dem Reparations-Tuß nach der Einnahme in diesem Fall beizutreten: er hat nur 600 fl. vermittelst Honorigierung eines Besoldungs-Etats bezahlt, und es fragt sich daher, wie das Deficit von 3140 fl. aufzubringen sei. —

Ich glaube, dass die Central-Commission am besten thut, wenn sie dem Art. 9b. des in der Zwischenzeit ratifizirten neuen Vertrags, welcher bekanntlich schon den 31. März abgeschlossen worden ist, — auch für die Ausgaben des ersten Semesters 1831 für executorisch erklärt: alsdann hört jeder Zweifel auf, und es fällt jedes Projudiz hinweg, das kein Theil jetzt noch, nach dem Schluss der Verhandlung, übernehmen will.

Eg

Es ist von der Weisheit und Billigkeit der allerhöchsten und höchsten Regierungen zu erwarten, daß dieser Vorschlag zur Vermeidung aller Weiterungen angenommen werde: ich ersuche meine hochwürdigen Herrn Collegen, hiernach die Einleitung zu treffen, und die Entschließung ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten baldmöglichst liebendes zu wollen.

Conclusum.

Die Bevollmächtigten werden den Antrag der Entscheidung ihres allerhöchsten und höchsten Committenten anheimstellen.

Frankreich: Der K. Französische Bevollmächtigte wird sich gewiß nicht weigern, dem Verlangen seiner sämtlichen Herrn Collegen zu entsprechen, aber er muß sich nichts desto weniger auf seine früheren Erklärungen über den Beitrag's-Modus zu diesen Schulden der Gemeinschaft beziehen.

Niederland: Der Bevollmächtigte der Niederlande wird gegenwärtiges Protocoll seiner Regierung vorlegen, mit Bezug auf die früheren Instructionen im Betreff des Veraments eines Teilstols, welches die Regierung beigetragen hat, und wozu sie nach dem nämlichen Fuße, wie sie immer gethan hat, beizutragen bereit ist.

Conclusum.

Die Central-Commission drückt auf die Abstimmung des K. Französischen und K. Niederrheinischen Herrn Bevollmächtigten die Hoffnung aus, - daß die Instructionen sämmtlicher Höfe so ausfallen werden, daß der Gegenstand vollständig erledigt erscheint; sie hält dem K. Preußischen Herrn Bevollmächtigten gleichzeitig das Protocoll offen.

§IV.

Baiern: Der diesjährige Antrag einer Verlegung des Erhebung's-ämtes Neuburg nach Germersheim, hat mit Einführung des Tarifs nach dem neuen Gesetze, welches den 17.<sup>ten</sup> Juli d. J. zu Mannheim in Ausführung kommen muß, nichts gemein.

Der Unterzeichnete kann daher in Beziehung auf den Inhalt des 523.<sup>ten</sup> Protocolls, neder dem dortigen Präsidial-Antrage, noch jene Wiederholung in der Beschlussnahme bestreiten, welche den Präsidial-Antrag zu bestätigen schint, aber gerade der Ausführung des neuen Vertrags entgegensteht.

Der Unterzeichnete behält sich alle Rechte bevor, die durch die gesetzliche Einführung des neuen Tarifs der Krone Baiern zustehen. Er bemerkt dabei: daß ohne Zweifel dem Erhebung's-Ämte Neuburg der Befehl zugegangen ist, vom 17. Juli an, sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des neuen Vertrags zu beziehen.

Er hält sich desfalls das Protocoll zu weiterer Erklärung offen, sobald ihm die Instructionen auf den Inhalt des 523.<sup>ten</sup> Protocolls zugekommen seyn werden.

Baden: Indem der Großherzogliche Bevollmächtigte sich lediglich auf den maßgebenden Inhalt des 523.<sup>ten</sup> Separat's-Protocolls vom 30.<sup>ten</sup> v. M. und eventuell auf die Erklärung der Großherzogl. Regierung im 471.<sup>ten</sup> Separat's-Protocolle vom 31. October 1829 über den vorliegenden Gegenstand zurückbezieht; beschränkt sich daralle, in Erwartung der Erklärung des K. Französischen, - hierbei wesentlich mitbeteiligten Herrn Bevollmächtigten, darauf, die Rechte und Zuständigkeiten seiner allerhöchsten Regierung, hinsichtlich der Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes hierunter, wiederholt zu wahren, und hältt daralle hiermit ausdrücklich das Protocoll offen.

Frankreich:

Frankreich; Der K. Französische Bevollmächtigte hat die Ehre, den K. Bayerischen Herrn  
Bevollmächtigten zu fragen, ob seine Erklärung zum Zwecke habe, vom 17. des doris Monats  
an, den vorherigen Zustand der Sachen an dem Geheungs-Amt zu Neuburg zu modifizieren.<sup>2</sup>  
Baiern; Der Unterzeichnete wird in der nächsten Sitzung Auskunft geben, welche Verfügungen  
desfalls von der Königlichen Regierung zu Speier auf den Grund des neuen Vertrags er-  
laufen worden sind.

Frankreich; Der K. Französische Bevollmächtigte bezieht sich auf die Protocollar-Vorbehalte  
und Erklärungen, welche ebenfalls einen Theil von dem neuen Reglement ausmachen,  
um wiederholt alle Rechte seines Hofes auf die Einnahme von Neuburg zu sichern.

Praesidium hält dem abwesenden K. Preussischen Herrn Bevollmächtigten das Protocoll offen.  
Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez. Buchler.

- von Nau.
- Engelhardt.
- Verdier.
- von Roestler, Präsident.
- J. Bouwoud.

Für gleichlautende Expedition,  
Der zeitlicher Präsident der Central. Commission,

*v. Jaersey*

*J. Kermann*